OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603500/2/SE/LPa

Datum:
Linz, 28. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M. K., vertreten durch Mag. J. H. und Dr. R. M., LL.M. Rechtsanwälte, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 4. November 2019, GZ: VerkR96-1771-2018/EF, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt I. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Eferding, GZ: VerkR96-1771-2018/EF, aufgehoben wird, das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird.

Spruchpunkt II. wird insofern ergänzt, als nach den Worten „Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 33 Abs. 1 KFG“ die Wortfolge „BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2017“ ergänzt und die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Der zu leistende Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt insgesamt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. November 2019, GZ: VerkR96-1771-2018/EF, wurde M. K. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Verwaltungsübertretung nach §§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm 4 Abs. 2 KFG 1967 und eine Verwaltungsübertretung nach § 33 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 Geldstrafen in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 73 Stunden) und 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 46,50 Euro und ein Ersatz für Barauslagen in Höhe von 4,80 Euro auferlegt.

Die belangte Behörde führte begründend aus, dass sich der festgestellte Sachverhalt auf die dienstlichen Wahrnehmungen der Polizeiorgane, festgehalten in der Anzeige vom 9. Oktober 2018, den vorgelegten Lichtbilder, der schriftlichen Stellungnahme des beigezogenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 21. Mai 2019 und der schriftlichen Stellungnahme des amtshandelnden Polizisten der Polizeiinspektion Traun vom 30. Juni 2019 stütze.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 12. November 2019, erhob die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Zusammengefasst führte sie Folgendes aus: Es habe kein Schleifen der Vorderräder in den Radhauskästen gegeben. Es wären keine zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen in Form von 19 Zoll M-Felgen „A.i“ angebracht worden und es treffe nicht zu, dass die Kontrollmaßen, wie von der Behörde vorgeworfen, unterschritten worden wären und dadurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben gewesen wär. Die Behörde begründe weiters nicht, worin hier die fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit lege, wenn die Unterschreitung der Kontrollmaße tatsächlich gegeben wäre. Am Fahrzeug sei vom Kauf bis zur Betretung nichts geändert worden. Der Pkw sei ausschließlich von P. H., ihrem Enkelsohn, genutzt worden, nicht aber von ihr. Es lege außerdem nicht einmal fahrlässiges Verhalten vor, da sie nie am Pkw manipulierte bzw. manipulieren ließ und auch H. nichts änderte. In der Zeit seit das Fahrzeug 2013 erworben wurde, habe es mehrere polizeiliche Kontrollen, Servicierungen und Überprüfungen nach § 57a KFG gegeben, wobei nie Mängel der nun in der Strafverfügung behaupteten Art und Weise festgestellt worden wären. Auch vom Verkäufer sei der Enkelsohn nicht auf irgendwelche Umstände aufmerksam gemacht worden, welche ihn zur Mitteilung bzw. Änderung am Fahrzeug veranlassen hätten müssen. Außerdem legen zwei Genehmigungen von Änderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 09.08.2012 und 22.11.2010 vor, womit § 33 KFG eingehalten worden wäre. Es treffe ebenfalls nicht zu, dass es durch den Betrieb des Pkw Gefahren für Lenker oder beförderte

Personen oder für andere Straßenbenützer oder Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder deren Fahrzeuge gegeben habe. Da die montierten Reifen dieselbe Dimension wie die genehmigten Reifen aufweisen, lege hier nur ein optischer Unterschied zwischen der genehmigten und der tatsächlich montierten Felgen vor. Daher könne aus technischer Sicht kein Unterschied bestehen, wenn die Dimensionen zwischen den genehmigten und den montierten Reifen ident waren. Weiters lege ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, da die belangte Behörde nicht begründet habe, warum sie von allen ihren Beweisanträgen Abstand genommen habe. Ihr wäre dadurch die Möglichkeit genommen worden, durch ihre Einvernahme glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 13. Jänner 2020, eingelangt am 20. Jänner 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Niederschrift über die mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren (Enkelsohn der Beschwerdeführerin) zu GZ: LVwG-603499 zum Akt genommen und von der Beschwerdeführerin auf die Durchführung verzichtet wurde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des blauen Pkw x mit x.

[Anzeige vom 9. Oktober 2018]

Besitzer dieses Pkw war der Enkel der Beschwerdeführerin, der bei der gegenständlichen Anhaltung diesen gelenkt hatte. Der Enkel erwarb den am 28. September 2004 erstzugelassenen blauen x von einem Bekannten am 7. November 2013. Der Pkw war zuvor beim x auf Kosten des Verkäufers begutachtet worden. Weiters übergab der Verkäufer dem Enkel auch die beiden

Änderungsgenehmigungen des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22.11.210, AZ: 63244/2010, und vom 09.08.2012, AZ: 62314/2012.
Laut Änderungsgenehmigung mit der Prüfnummer x vom 09.08.2012 sind drei Bereifungs- und Räder Varianten eingetragen. Als 3. Variante ist „vo/hi:225/35 ZR19 88Y 8,5Jx19H2 ET 48, Fabrikat/Typ: x verzeichnet. Weiters sind in dieser Änderungsgenehmigung Kontrollmaße eingetragen – unter anderem der Abstand der Scheinwerfer-/Schlussleuchten-unterkante vorne 570 mm und 765mm hinten. Auf diesem Bescheid ist der Pkw abgebildet. Die sich darauf ersichtlichen Felgen können einwandfrei (bei Einsichtnahme in die Fotos zu diesen Felgen laut „Google“) dem Fabrikat/Type „x“ zugeordnet werden.

[Bescheid des Landeshauptmann Steiermark vom 9. August 2012, AZ: 62314/2012]

Am 9. Oktober 2018 um 15:25 Uhr wurde der Lenker des oben angeführten Pkw in x, x, x Richtung/Kreuzung: Richtung x, Höhe Bushaltestelle x, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Kontrollmaße der Änderungsgenehmigung mit der Prüfnummer x vom 09.08.2012 um 25 mm (Schlussleuchtenunterkante) bzw. 30 mm (Scheinwerferunterkante) unterschritten wurden. Weiters wurde festgestellt, dass die Räder in den Radauskästen innen schleiften. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde außerdem festgestellt, dass andere als in der Änderungsgenehmigung mit der Prüfnummer x vom 09.08.2012 genehmigte Felgen - ersichtlich anhand der Speichen auf den Fotos - montiert waren.

[Anzeige vom 9. Oktober 2018]

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.400 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten.

[unwidersprochene Schätzung der belangten Behörde]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Beim Meldungsleger handelt es sich um einen geschulten, exekutivdiensttauglichen Polizeibeamten, welcher jedenfalls in der Lage ist, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon, dass der Meldungsleger derartige Sachverhalte richtig beurteilen kann und auch aufgrund des Diensteides

nicht davon auszugehen ist, dass er die Beschwerdeführerin zu Unrecht belastet hat.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[…]

§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, daß Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen

a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,

b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und

c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und

2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder

3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

(1a) In begründeten Einzelfällen kann die Anzeige einer Fahrzeugänderung durch den Zulassungsbesitzer und die Durchführung des weiteren Verfahrens auch bei dem Landeshauptmann erfolgen, in dessen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug vorübergehend befindet, wenn

1. sich das Fahrzeug nachweislich vorübergehend in einem anderen Bundesland befindet und bei dieser Gelegenheit dort geändert wurde, oder

2. der Zulassungsbesitzer

a) nachweislich in einem anderen Bundesland arbeitet als er wohnt, oder

b) in einer extremen Randlage eines Bundeslandes seinen Wohnort oder Firmensitz hat, und die Entfernung zu einer Zweigstelle der an sich zuständigen Landesprüfstelle unzumutbar groß im Vergleich zu einer Prüfstelle des benachbarten Bundeslandes ist.

(2) Betreffen die Änderungen (Abs. 1) wesentliche technische Merkmale der Type, der das Fahrzeug angehört, so bedarf das geänderte Fahrzeug einer Einzelgenehmigung. Mit dieser Einzelgenehmigung verliert das für das Fahrzeug allenfalls ausgestellte Genehmigungsdokument seine Gültigkeit und ist dem Landeshauptmann abzuliefern.

(3) Wurden Änderungen angezeigt, die nicht wesentliche technische Merkmale der Type betreffen, so hat der Landeshauptmann diese Änderungen im Sinne des § 28 Abs. 1 zu genehmigen und die geänderten Daten im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen, wenn die Genehmigung der Änderung in den Amtsräumen einer Landesprüfstelle durchgeführt wird und durch die Änderung am Fahrzeug keine für die Zulassung maßgebliche Änderungen eintreten. Wird im Zuge der Genehmigung ein neuer Zulassungsschein im Chipkartenformat beantragt, so ist ein Kostenersatz für die Chipkartenzulassungsbescheinigung zu entrichten. Änderungen im Zulassungsschein dürfen ausschließlich hinsichtlich der Genehmigungsdaten vorgenommen werden. Wird im Zuge der Genehmigung ein neuer Zulassungsschein ausgestellt, ist dies in der Zulassungsevidenz zu vermerken. Die geänderten Daten im Genehmigungsdokument sind dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und die geänderten Daten sind dem Genehmigungsdokument beizufügen; bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist dem Genehmigungsdokument der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdatenbank beizufügen. § 20 Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3a) Auf Antrag hat der Landeshauptmann ein bereits genehmigtes Fahrzeug auch ohne Änderungen am Fahrzeug als historisches Fahrzeug zu genehmigen, sofern die Voraussetzungen für ein historisches Fahrzeug erfüllt sind. Eine solche Genehmigung ist im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Weiters hat der Landeshauptmann Änderungen der Genehmigungsdaten eines Fahrzeuges auch ohne Änderungen am Fahrzeug zu genehmigen und im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben, wenn

1. dies beantragt wird und durch eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften begründet ist, oder

2. diese Änderung eine Einschränkung eines Wertebereiches auf einen festen Wert innerhalb des Wertebereiches für ein oder mehrere Merkmale des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank darstellt, und diese Einschränkung auf einen festen Wert wirtschaftlich begründbar ist.

Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen. Die geänderten Daten im Genehmigungsdokument sind dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und die geänderten Daten sind dem Genehmigungsdokument beizufügen; bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist dem Genehmigungsdokument der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdatenbank beizufügen. Im Fall der Z 2 ist der dabei anfallende Aufwand dem Landeshauptmann nach einem durch Verordnung festgesetzten Tarif vom Antragsteller zu ersetzen.

(4) Der Landeshauptmann kann im Zweifelsfall unter Anwendung der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 und 3 ein Gutachten darüber einholen, ob durch eine angezeigte Änderung wesentliche technische Merkmale verändert wurden.

(5) Für Änderungen an einem gemäß § 31, allenfalls in Verbindung mit § 34 einzeln genehmigten Fahrzeug gelten die Abs. 1 bis 4 und § 30 Abs. 1a sinngemäß.

(6) Änderungen an Teilen und Ausrüstungsgegenständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden können, sind unzulässig.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten für genehmigte Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, sinngemäß, wenn die Anzeige gemäß Abs. 1 vom rechtmäßigen Besitzer des Fahrzeuges erstattet wird.

(8) Ein Abbruch des Verfahrens und dessen Umstände sind gegebenenfalls in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

III.2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Der Beschwerdeführerin wird in Spruchpunkt I. vorgeworfen, als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand des gegenständlichen Pkw den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht, da die Vorderräder in den Radhauskästen innen gestreift haben und die Kontrollmaße von der Änderungsgenehmigung mit der Prüfnummer x vom 09.08.2012 um 25 mm hinten bzw. 30 mm vorne unterschritten worden ist.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053).

Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Die Schutzgüter, die sich aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergeben, lauten:

a) Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer,
b) Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen,
c) übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge.

Die belangte Behörde wirft der Beschwerdeführerin lediglich den Umstand vor, dass die Kontrollmaße unterschritten wurden und die Vorderräder in den Radhauskästen innen streiften, ohne zu benennen, woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die oben genannten Schutzgüter ergibt.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb zumindest eines der oben genannten Schutzgüter gefährdet ist. Mit dieser Umschreibung der Tathandlungen wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Die belangte Behörde übersieht, dass der Umstand, dass der Reifen am Radkasten streift und die Kontrollmaße unterschritten werden, für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand erfüllt. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass Gefährdungsumstände wie die oben genannten hinzutreten. Diese sind zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen (vgl VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; uva).

Da die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis nicht alle Tatbestandsmerkmale, nämlich das Vorliegen einer Gefahr der oben genannten Schutzgüter, anführt, entspricht Spruchpunkt I des angefochtenen Straferkenntnis nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG, zumal die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumption unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens nicht ausreicht. Diesbezüglich ist mittlerweile Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) eingetreten, sodass gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG vorzugehen war.

III.3. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in seiner Entscheidung vom 16.12.1992, 92/02/0216, aus, dass das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 KFG in der Unterlassung der Meldung an den Landeshauptmann besteht, wobei die Meldepflicht jene Person trifft, die im Zeitpunkt der Änderung Zulassungsbesitzer des betroffenen Fahrzeuges ist. Es kommt hierbei lediglich darauf an, ob die Änderung an dem zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen kann. An dem besagten Pkw wurden bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle 19“LM-Felgen Audi vorgefunden. Diese unterscheiden sich optisch von jeden der Änderungsgenehmigung mit der Prüfnummer x vom 09.08.2012. Da die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Pkws ist, wäre sie verpflichtet gewesen, die Änderung dem Landeshauptmann zu melden. Der objektive Tatbestand des § 33 Abs. 1 KFG 1967 ist somit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Beschwerdeführerin hat keinerlei Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre fehlendes Verschulden darzutun, weil es dafür erforderlich gewesen wäre darzulegen, warum es der Beschwerdeführerin unverschuldet nicht möglich gewesen sein soll, die Änderung der Felgen dem Landeshauptmann nicht anzuzeigen. Auch wenn ausschließlich ihr Enkelsohn den gegenständlichen Pkw verwendete, bestand für die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des KFG 1967 eingehalten werden.

Der Beschwerdeführerin ist die Verwaltungsübertretung demnach subjektiv vorwerfbar, da sie mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Die Beachtung der Meldepflicht des § 33 KFG 1967 ist eine wichtige Grundregel für Zulassungsbesitzer. Besonders schützenswert sind hierbei die anderen Verkehrsteilnehmer. Keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der gemäß § 134 Abs. 1 KFG mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist.

Um eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein. Der Einhaltung der Meldepflicht des § 33 KFG 1967 kommt große Bedeutung für die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu. Im gegenständlichen Fall liegt schon die erste Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, nämlich eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vor. Es konnte daher keine Ermahnung ausgesprochen werden.

Die Beschwerdeführerin ist aktenkundig unbescholten. Die Einkommen-, Vermögens-, und Familienverhältnisse hat die belangte Behörde insofern berücksichtigt als sie geschätzt wurden, da die Beschwerdeführerin diesbezüglich keine Angaben machte.

Die nunmehr festgesetzte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe soll die Beschwerdeführerin künftig zu sorgfältigerem Vorgehen veranlassen und ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich angemessen und ausreichend, um dies zu bewirken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt hinsichtlich Spruchpunkt 2. mit dem Mindestbetrag von 10 Euro gleich. Darüber hinaus sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer